

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

<u>Beratungsfolge:</u>		<u>Datum:</u>
☒ Fachausschuß	<u>Kultur-, Bildungs- und Sportausschuß</u>	<u>14.01.2002</u>
☒ Kreisausschuß		<u>22.01.2002</u>
☒ Kreistag		<u>30.01.2002</u>

Inhalt:

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin für den Kultur-, Bildungs- und Sportausschuß (KBSA) des Kreistages des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr 2002	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 7 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10. 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S.433) in der z. Z. gelt. Fassg. in Verbindung mit § 99 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 S. 102 v. 18.04.1996) wird die Vorsitzende des Kreisschulbeirates,

Frau Birgit V e n s k e, wohnhaft in,16306 Biesendahlshof, Parkweg 4

als sachkundige Einwohnerin des Kultur-, Bildungs- und Sportausschusses (KBSA) des Kreistages des Landkreises Uckermark berufen.

zuständiges Amt:

<u>Hauptamt</u>	<u>Hampke</u>	<u>Dr. Krause</u>	<u>Dr. Benthin</u>
	Amtsleiter	1. Beigeordneter	Landrat

abgestimmt mit:

	Name	Unterschrift
<u>Dezernentin IV</u>	<u>Frau Rudick</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	14.01.2002						
Kreisausschuß	22.01.2002						
Kreistag	30.01.2002						

Begründung:

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (MBS) Nr. 90/96 - Angelegenheiten der Schulträger nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) wurde folgendes dargestellt:

„Die Berufung der Vorsitzenden der Kreisschulbeiräte als Mitglieder mit beratender Stimme in die für die Schule zuständigen Ausschüsse des Kreistages gem. § 99 Abs. 5 BbgSchulG, erfolgt gem. § 44 Abs. 7 Landkreisordnung (LKrO) als sachkundige Einwohner

Dem kann entgegenstehen, daß die betreffende Person nicht Einwohnerin oder Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt ist. In solchen Fällen soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine Person berufen werden, die diese Bedingungen erfüllt.“

Wie das Schulverwaltungsamt der Kreisverwaltung Uckermark in einem Schreiben vom 14.11.2001 informierte, hat der Kreisschulbeirat am 13.11.2001 als neue Vorsitzende für die nächsten 2 Schuljahre

Frau Birgit Venske, wohnhaft in 16306 Biesendahlshof, Parkweg 4,

gewählt.

Die Wahl war erforderlich, da die bisherige Vorsitzende, Frau Birgit Schröder, von ihrem Amt zurückgetreten war und zwischenzeitlich auch die Wahlperiode endete.

Da Frau V e n s k e nunmehr Vorsitzende des Kreisschulbeirates und auch Einwohnerin des Landkreises Uckermark ist, ist sie auf Grund o. g. Rechtslage als *sachkundige Einwohnerin des Kultur-, Bildungs- und Sportausschusses (KBSA)* des Kreistages des Landkreises Uckermark zu berufen.

Als sachkundige Einwohnerin im Sinne des § 44 Abs. 7 LKrO ist sie Mitglied des betreffenden Fachausschusses und nimmt mit *beratender Stimme* ihre Aufgaben wahr (ohne Stimmrecht).

Sie hat Anspruch auf die in der Entschädigungssatzung des Kreistages Uckermark geregelten Leistungen wie Sitzungsgeld, Ersatz der Fahrtkosten und ggfs. Ersatz des Verdienstaufschlags.